

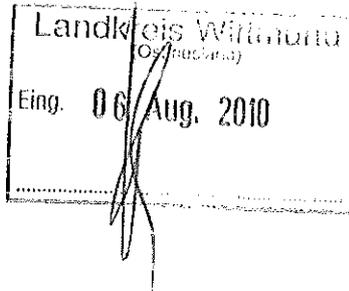


Zwei, die sich sehen lassen können!



AOK Niedersachsen • Kirchplatz 1 - 3 • 29664 Walsrode

Landkreis Wittmund
Ordnungsamt
z. Hd. Herrn Lamberti
Schloßstraße 11
26409 Wittmund



**AOK - Die Gesundheitskasse
für Niedersachsen**

Gesundheitsmanagement stationär
Kirchplatz 1 - 3
29664 Walsrode

Gesprächspartner
Jens Tiedemann
Telefon
(0 51 61) 48 70 - 1 37 11
Telefax
(0 51 61) 48 70 - 1 37 19
E-Mail
Jens.Tiedemann@nds.aok.de
Zeichen/Doku

Datum
29.07.2010

Montag, Dienstag, Freitag von 9.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch von 9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag und nach Vereinbarung von 9.00 - 18.00 Uhr

Fortschreibung des Bedarfsplanes

Guten Tag, Herr Lamberti,

Ihr Schreiben zur Fortschreibung des Bedarfsplanes haben wir erhalten.
Gemäß § 4 Abs. 6 S.1 NRettDG ist der Bedarfsplan im Benehmen mit der Kostenträger aufzustellen.

Grundsätzlich sollte die Fortschreibung der Bedarfsplanung vor einer Gesamtkostenvereinbarung abgeschlossen werden, damit für die Gesamtkosten eine einvernehmlich Grundlage besteht. Dieser Idealfall konnte für das Budget 2010 nicht in Gänze erreicht werden, da die textliche Fortschreibung nach der Entgeltvereinbarung vorgelegt wurde. Nichts desto trotz war der Bedarf an Rettungsmitteln bzw. Rettungsmittelvorhaltestunden bereits zur Gesamtkostenverhandlung 2010 einvernehmlich festgestellt. Insbesondere bei einer Ausweitung der Vorhaltung sollte bei zukünftigen Fortschreibungen der Idealfall angestrebt werden.

Insgesamt wäre es zu begrüßen, wenn am Anfang des Bedarfsplanes ein Überblick über den Landkreis Wittmund (Einwohner, Fläche, etc) und die Einsatzzahlen aufgenommen wird - siehe auch Musterbedarfsplan der Kostenträger.

Im Details haben wir folgende Anmerkungen:

Seite 5 – Punkt 1.1:

Hier müsste ein Verweis auf § 4 Abs. 4 **und Abs. 6** NRettDG erfolgen. Offensichtlich zieht sich hier ein redaktionelles Versehen durch den fortgeschriebenen Bedarfsplan, da an mehreren Stellen Verweise auf das „alte NRettDG“ erfolgen. Da das NRettDG zum 01.10.2007 novelliert wurde, sollten die Verweise zwingend überarbeitet werden.



Seite 8 – Einsatzdauer Notarzt:

Die Einsatzdauer bezüglich der Notarzteinsätze (60,05 min) scheint unplausibel. Im Vergleich zu den Vorjahren und insb. zu den veröffentlichten Zahlen des LARD 2008 (41,38 min) ist der genannte Wert sehr hoch.

Seite 6 – 11 Punkt 3.1x und Seite 13 Punkt 3.2.3 sowie Seite 14 Punkt 3.2.4 2.Absatz:
Zusammenfassend ist hier auf die Ausführungen von Herrn Kossmann in den Schreiben vom 05.10.2004 und 20.09.2005 zur Fortschreibung des Bedarfsplanes 2005 zu verweisen.

Kernaussage:

„Wir weisen grundsätzlich darauf hin, dass in Niedersachsen keine Eintreffzeit für das NEF gilt. Vielmehr wird das ersteintreffende Rettungsmittel am Notfallort bei der Betrachtung der Erfüllung der Hilfsfrist herangezogen. Die Ausführungen zu diesem Thema sind unserer Auffassung für die Bedarfsplanung nicht notwendig. „

Seite 9 – mittlerer Absatz und Seite 11 Punkte 3.1.5/6:

Die Kostenträger finanzieren die wirtschaftlichen Gesamtkosten, die vor Beginn eines Budgetjahres einvernehmlich verhandelt werden. Weitergehende Aufwandsentschädigungen können nicht zu Lasten der Kostenträger geltend gemacht werden.

Seite 12 – Punkt 3.2:

Einvernehmlich festgestellt haben wir, dass in den Sommermonaten ein zusätzlicher Bedarf an RTW-Kapazitäten besteht. Die Zuweisung erfolgte zur Rettungswache Esens/Holtriem. Die Formulierung „Stellplatz“ wäre akzeptabel, sollte dann aber konsequent im Bedarfsplan genutzt (u.a. Seiten 14, 15, 17, 37, 42) werden, denn der Einrichtung einer weiteren Rettungswache haben wir nicht zugestimmt.

Im Rahmen der praktischen Umsetzung haben wir lediglich keine Einwände geäußert, das Fahrzeug im Sinne einer mobilen Strategie an die Küste zu verlegen.

Seite 13 – Punkt 3.2.2d und Seite 14 – Punkt 3.2.3:

Nach unserer Kenntnis errechnet sich die Fahrzeit wie folgt:

Eintreffzeit (15 Min) – Dispositionszeit (1 min) – Ausrückzeit (1 Min) = 13 Minuten

Wir bitten darum, dies zu berücksichtigen.

Seite 14 – Punkt 3.2.4 Absätze 2 u. 3:

Zur Bemessung der Hilfsfrist sind Einsätze der Notfallrettung zu berücksichtigen. Das NEF (mit Notarzt) kann die Hilfsfrist als ersteintreffendes Rettungsmittel markieren.
Zur Überprüfung der Hilfsfrist ist unserer Auffassung nach das Gebiet des Landkreis maßgebend.

Sollten sich durch unsere Anmerkungen bezüglich der Fahrzeiten und zur Ermittlung der Hilfsfrist Änderungen ergeben, bitten wir diese einzuarbeiten.

Seite 18 - Punkt 3.2:

Im zweiten Absatz müsste unserer Auffassung nach ein Verweis auf § 4 Abs.4 S.5 und § 9 NREttDG erfolgen (siehe auch Anmerkungen zu Seite 5 – Punkt 1.1)

Seite 18 – Notarzteinsatzfahrzeug:

Nach unserer Auffassung ist die Ausstattung mit Allradantrieb nicht wirtschaftlich. Mit Verweis auf die BedarfVORettD sind Fahrzeuge ausreichend, die Einsatzorte an öffentlichen Straßen erreichen können. Im Regelfall sollte dies in Niedersachsen (im Landkreis Wittmund) ohne allradgetriebene Fahrzeuge möglich sein.



Seite 18 – Rettungswagen ff:
Redaktionell müsste es EN 1789 heißen.

Seite 19 – Punkt 3.3.2:
Siehe zu Seite 18 – Punkt 3.2
Ebenfalls ist der Passus „...oder ggf. nach dem Anforderungsprofil Notarzteeinsatzfahrzeug des Nds. Landesausschuss Rettungsdienst.“ zu streichen, da der LARD kein Anforderungsprofil definiert hat.

Seite 20 – Punkt 3.3.3:
Welche Gefahrenklasse 1 ist hier gemeint?

Seite 20 – Punkt 3.3.4:
Sind die Fahrzeuge, die in der Tabelle mit geplanten Beschaffungen in 2006, 2008, 2009 genannt sind, nicht ersetzt worden und somit länger im Dienst oder liegt ein redaktioneller Fehler vor?

Seite 21ff – Punkt 3.4:
Für die risikobemessene Fahrzeugvorhaltung (RTW) ist die Bemessung nach Poisson in Ordnung.
Die Grundlage hierfür bilden die Notfalleinsätze, nicht aber die Einsätze des qualifizierten Krankentransportes.
Die Bemessung für qualifizierte Krankentransporte (KTW) ist frequenzabhängig durchzuführen.
Soweit ich die Diskussion zur Bemessung Rettungsmittelvorhaltung im Zuge der Budgetverhandlung 2010 erinnere, gab es hier auch keine unterschiedliche Auffassung. Dennoch ist die Formulierung unter 3.4.2 missverständlich.

Seite 30 – mittlerer Absatz:
Redaktionell sollte die Formulierung „MTW“ überarbeitet werden.

Seite 34 – unterer Absatz:
Die Versorgung der ostfriesischen Inseln stellt in Niedersachsen sicherlich eine Besonderheit dar. Im Sinne der gültigen Gesetzgebung sollte hier eine Formulierung gewählt werden, die die Feuerwehr als Leistungserbringer außen vor lässt.
Vielmehr sollte hier auf das gesamte Versorgungsbild der ostfriesischen Inseln abgestellt werden. Hierzu gehört u.a. die Nennung der Luftrettung.
Dass die Feuerwehr bei Bränden und Unfällen Erste Hilfe leistet, ist sicherlich unkritisch.

Seite 52 – Punkt 3.7:
Das Vorhalten einer Desinfektionseinrichtung ist sicherlich nicht zu beanstanden, dennoch ist der Verweis auf das NRettdG nicht mehr aktuell. Somit kann der Punkt aus unserer Sicht insgesamt gestrichen werden.

Seite 52 – Punkt 3.8:
In einem Schiedsverfahren sind Stellungnahmen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion eingeholt worden. Daraus geht hervor, dass der Bund für die Sicherheit auf den Bundeswasserstraßen zuständig ist. Da das Wattengebiet eine Bundeswasserstraße ist, ist der Landkreis somit nicht zuständig.
Da aber Einigkeit über die Nichtberücksichtigung von zusätzlichen Kosten besteht, ist die vorgelegte Formulierung unkritisch.



Seite 52 – Punkt 3.9:

Der Verweis zum NRettdG ist in § 4 Abs. 4 S.1 und Abs. 6 NRettdG zu ändern.

Mit dem Urteil des OVG in 2008 zum Auswahlverfahren Christoph Niedersachsen sollte die Aussage zum "Ersatzhubschrauber" der FA. Wiking nicht mehr auftauchen.

Die Bezeichnung OLT sollte in Northern Helicopter geändert werden.

Seite 53 – Punkt 3.13:

Aus Sicht der Kostenträger sollte hier eine Formulierung zur Kooperativen Leitstellen aufgenommen werden.

Seite 54 – Punkt 3.12.2:

Der Verweis auf das NRettdG sollte auf § 6 Abs. 4 S. 2 NRettdG geändert werden.

Seite 56 – Punkt 3.14:

Die Formulierung „(...)“ oder begrifflich nach dem NRettdG „Technischer Leiter (TL)“ kann entfallen.

Seite 56 – Punkt 3.14.1:

Die Ausstattung der ÖEL ist unserer Auffassung nach nicht im Bedarfsplan festzuhalten. Die Formulierung der Absätze 1 und 2 unter 3.14 sind grundsätzlich ausreichend.

Seite 58 – Punkt 3.15.2:

Der Notarzteinsatz erfolgt über die Empfehlung des LARD. Hier sollte der Verweis aktualisiert werden.

Seite 59 – Punkt 4:

Redaktionell sollte die Formulierung von Plankosten auf Gesamtkosten geändert werden.

Dieses Schreiben ergeht im Namen der beteiligten Kostenträger.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Tiedemann